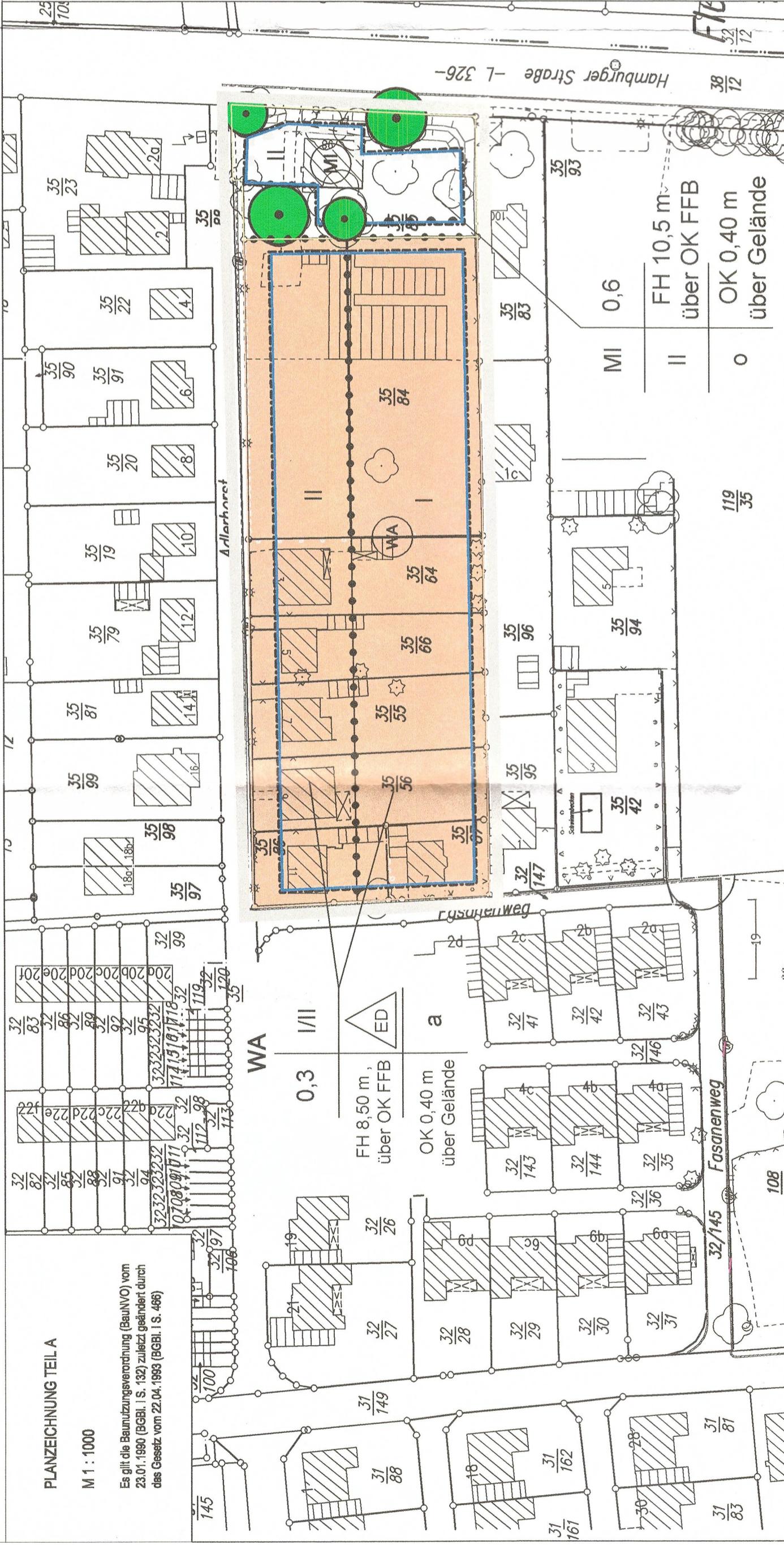


Bebauungsplan Nr. 128 „Adlerhorst“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung Teil A

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

WA

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßrahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

WA

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablonen:
Allgemeines Wohngebiet

WA

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

WA

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßrahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

WA

1. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungs-ausschusses vom 11.05.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- beschusses ist am 09.06.2009 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauG wurde in Form einer Auslegung vom 10.06.2009 bis zum 12.06.2009 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 23.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.2009 bis zum 18.01.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können, am 09.12.2009 offiziell bekannt gemacht worden.

6. Der kiasierrmäßige Bestand am 23.03.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuartigen städtebaulichen Planung werden als richtig beschreitigt. Norderstedt, 23.03.2009

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.02.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Hensstedt-Ulzburg, 17.02.2010
In Vertretung
Annette Marquis
1. stellv. Bürgermeisterin

Als Ausgleichsfäche für den Bebauungsplan Nr. 128 „Adlerhorst“ werden 2.000 m² des Komplexes umfasst, der aus dem Bebauungsplan Nr. 120 „Schattredder“ zugeordnet. Die dort festgesetzte Obstbaumwiese entspricht den Anforderungen an den Ausgleich.

Zuordnungsfestsetzung

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109, Erlass des Innenministers vom 15.11.1990 - IV/85a - 516.563.11) zu führen. Die erforderlichen Schalldämm-Maße können je nach Stellung der Gebäude von den festgesetzten Lärmschutzbereichen abweichen. Sollen niedrigere als die technischen Schalldämm-Maße ausgeführt werden, so ist dieses nachzuweisen.

TEXTTEIL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO werden gemäß § 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In den festgesetzten Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Nr. 6, 7 und 8, sowie Abs. (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO wird eine Gebäudehöhe von max. 8,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens der Bodenplatte bzw. der Kellerdecke.

1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten gemäß § 6 BauNVO wird eine Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.3 Für das allgemeine Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudelängen über 15 m sind unzulässig, es gelten die Abstände der offenen Bauweise.

Für das festgesetzte Mischgebiet gilt die offene Bauweise.

1.4 Für das allgemeine Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 8,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.5 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.6 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.7 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.8 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.9 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.10 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.11 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.12 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.13 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.14 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.15 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.16 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.17 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.18 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.19 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.20 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.21 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.22 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.23 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.24 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.

1.25 Für das Mischgebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhe von max. 10,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Sparren gemessen von + 0,00 der Oberkante des Fertigfußbodens.